

Wassermann/Simschek/Hillwig

Bodenseeschifferpatent *kompakt*

Motorboot und Segelboot

4. Auflage

Einfach
lernen per
Onlinekurs
www.bsp24.com
5 Tage
inklusive



Mit offiziellen Prüfungs-
fragen und Antworten



Matthias Wassermann
Roman Simschek
Daniel Hillwig

Bodenseeschifferpatent kompakt

4., überarbeitete Auflage
mit Prüfungsfragen und Antworten
- Stand 2020 -

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-7398-3030-8 (Print)
ISBN 978-3-7398-8030-3 (EPDF)

© UVK Verlag 2020
– ein Unternehmen der Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG
Dischingerweg 5, 72070 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Einbandgestaltung: Susanne Fuellhaas, Konstanz
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG
Dischingerweg 5
72070 Tübingen
info@narr.de
www.narr.de

BEGLEITWORT

Dieses Lehrbuch ist aus den praktischen Erkenntnissen und Erfahrungen aus unserer Wassersportschule am Bodensee entstanden.

Es vermittelt einfach, schnell und unkompliziert alle für die Prüfung zum Bodenseeschifferpatent erforderlichen Lerninhalte. Struktur und Didaktik sind auf den Onlinekurs Bodenseeschifferpatent24, der im Internet unter www.bsp24.com gebucht werden kann, abgestimmt und optimiert.

Wir empfehlen zur optimalen und effizientesten Vorbereitung auf das Bodenseeschifferpatent, ergänzend zu diesem Buch die Vorbereitung mit Bodenseeschifferpatent24: Testen Sie diesen Onlinekurs kostenlos. Käufer dieses Buches erhalten einen kostenlosen 5-Tage-Zugang zum Onlinekurs.

Im Onlinekurs „Bodenseeschifferpatent24“ werden ergänzend zu diesem Buch die Inhalte mit modernsten Medien wie Onlinetrainings und Lernvideos erklärt und optimal vermittelt. Ebenso besteht im Onlinekurs die Möglichkeit, mit den offiziellen und aktuellen Prüfungsfragen zum Bodenseeschifferpatent jedes einzelne Kapitel mit Erfolgs- und Lernfortschrittsmessung zu üben. Mehr hierzu im Internet unter www.bsp24.com.

Zur Aktivierung Ihres kostenlosen 5-Tage-Zugangs zum Onlinekurs Bodenseeschifferpatent24 gehen Sie bitte auf die Internetseite <https://www.bsp24.com/buch/aktivierung>. Auf dieser Seite finden Sie alle weiteren Informationen zur Aktivierung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Prüfung zum Bodenseeschifferpatent.

Friedrichshafen am Bodensee, im März 2020

Matthias Wassermann

Roman Simschek

Daniel Hillwig

Benutzungshinweis QR-Codes:



Per Smartphone können Sie begleitende Lern-Videos einfach und bequem durch Scannen des QR-Codes aufrufen. Alternativ können Sie die Videos unter <https://www.bsp24.com/buch> anschauen.

IHR WEG ZUM BODENSEESCHIFFERPATENT

Abhängig davon, in welcher Kategorie Sie das Bodenseeschifferpatent erwerben möchten, sind verschiedene Inhalte und Prüfungsfragen aus diesem Buch für die theoretische Ausbildung und Prüfung für Sie relevant. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick darüber, welche Kapitel für Sie wichtig sind. Darüber hinaus finden Sie in Kapitel 16 sowie in der Prüfungsübersicht am Ende des Buches weitere Informationen zur theoretischen Prüfung.

Vorhandener Bootsführerschein	Kategorie	Kapitel
DSV-A-Schein ausgestellt bis 31.03.1989 oder Sportbootführerschein Binnen unter Segel oder Sportküstenschifferschein	Motorboot (A)	1-13
	Segelboot (D)	1-13
	Motor- und Segelboot (A + D)	1-13
Sportbootführerschein Binnen unter Motor oder Sportbootführerschein See	Motorboot (A)	1-13
	Segelboot (D)	1-15
	Motor- und Segelboot (A + D)	1-15
kein Bootsführerschein vorhanden	Motorboot (A)	1-13
	Segelboot (D)	1-15
	Motor- und Segelboot (A + D)	1-15

In den Kapiteln 17 bis 21 finden Sie wissenswerte Informationen zur praktischen Ausbildung und Prüfung.

INHALT

Begleitwort.....	5
Ihr Weg zum Bodenseeschifferpatent	6
Kapitel 1: Rechtsverhältnisse und Revierkunde.....	9
Kapitel 2: Patent, Zulassung und Besatzung	20
Kapitel 3: Verhaltensvorschriften	28
Kapitel 4: Schallzeichen.....	35
Kapitel 5: Lichter- und Flaggenführung.....	41
Kapitel 6: Schifffahrtszeichen.....	53
Kapitel 7: Rheinstrecken	62
Kapitel 8: Seemannschaft	72
Kapitel 9: Navigation	86
Kapitel 10: Wetterkunde.....	99
Kapitel 11: Sturmwarndienst und Seenotrettung.....	105
Kapitel 12: Motorboot Aufbau und Bedienung	111
Kapitel 13: Motorboot Ausweich- und Fahrregeln	124
Kapitel 14: Segelboot Aufbau und Bedienung	138
Kapitel 15: Segelboot Ausweich- und Fahrregeln	166
Kapitel 16: Theorieprüfung	178
Kapitel 17: Praxis Motorboot Manöver	183
Kapitel 18: Praxis Segelboot Manöver	193
Kapitel 19: Praxis Knoten	213
Kapitel 20: Praxis Zusatzausbildung Navigation.....	214
Kapitel 21: Praxisprüfung.....	228
Prüfungsübersicht.....	232
Stichwortverzeichnis	233

KAPITEL 1: RECHTSVERHÄLTNISS E UND REVI ERKUNDE

Das erste Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über die Besonderheiten und die geografische Lage des Bodensees sowie über die dort vorherrschenden Rechtsverhältnisse.

1.1. ANLIEGERSTAATEN

Der Bodensee ist mit drei Anliegerstaaten ein internationales Gewässer und ist in Europa einer der größten Binnenseen. Die Anliegerstaaten am Bodensee sind:

- Deutschland (mit den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern)
- Schweiz (mit den Kantonen Sankt Gallen, Schaffhausen und Thurgau)
- Österreich (mit dem Bundesland Vorarlberg)

Der Bodensee wird grundsätzlich in den Obersee und den Untersee unterteilt. Die Verbindung zwischen dem Obersee und dem Untersee wird Seerhein genannt.

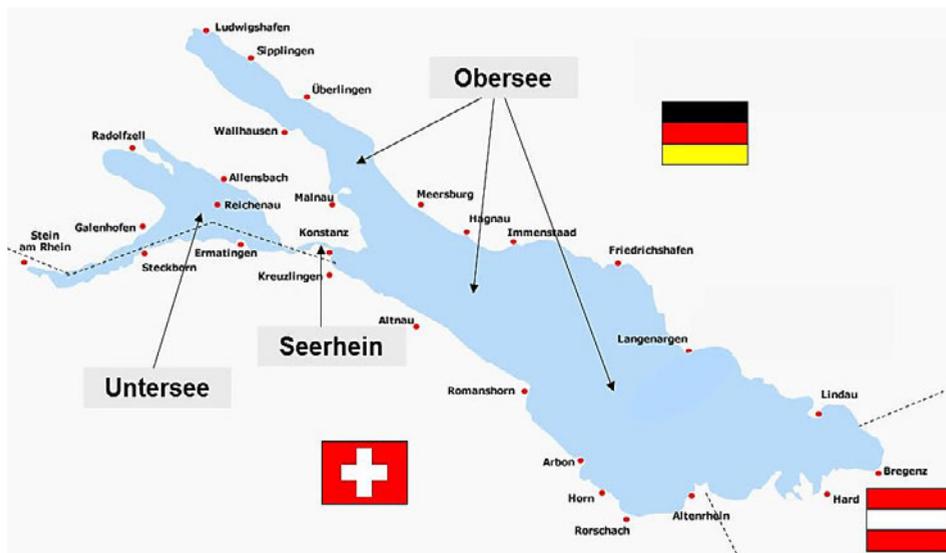


Abb. 1: Bodenseekarte mit geografischen Grenzen

Gültige Hoheitsgrenzen zwischen den Staaten existieren lediglich in der Konstanzer Bucht sowie auf den Rheinstrecken in der Gewässermittle. Der Obersee ist die einzige Gegend in Europa, bei der zwischen den Nachbarstaaten nie

vertraglich endgültige Grenzen festgelegt wurden. Hier gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen, die alle auf Gewohnheitsrecht beruhen.

Es lassen sich die beiden folgenden Auffassungen beziehungsweise Theorien der Grenzziehung unterscheiden:

- Realteilung: Grenzziehung in der Gewässermitte
- Kondominium: gemeinschaftlich verwaltetes Hoheitsgebiet

Deutsche und auch Schweizer Staatsrechtler vertreten bis heute unterschiedliche Meinungen, ob die Grenzziehung am Obersee auf Basis der Realteilung oder des Kondominiums erfolgen soll. Die Rechtsverhältnisse auf dem Obersee sind tatsächlich bis zum heutigen Tage staatsvertraglich nicht geklärt. Daher handelt es sich beim Obersee um ein gemeinschaftlich verwaltetes Hoheitsgebiet im Sinne eines Kondominiums.

1.2. RECHTSVORSCHRIFTEN UND BEHÖRDEN

Aufgrund der Tatsache, dass der Bodensee ein gemeinschaftlich verwaltetes Hoheitsgebiet ist, wurde eigens für die Schifffahrt auf dem Bodensee ein eigenes Regelwerk geschaffen: die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung.

BODENSEE-SCHIFFFAHRTS-ORDNUNG

Grundlage und Regelwerk für die Schifffahrt am Bodensee ist also die von allen drei Anliegerstaaten einheitlich erlassene Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BodenseeSchO). Die BodenseeSchO gilt grundsätzlich für den gesamten Bodensee. Inbegriffen sind der Obersee, der Untersee, der Alte Rhein sowie die Rhein-strecken zwischen Konstanz und Schaffhausen.



Abb. 2: Bodensee-Schifffahrts-Ordnung

SCHIFFFAHRTSBEHÖRDEN UND SCHIFFFAHRTSÄMTER

Für den Vollzug der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung sind am deutschen Bodenseeufer die Landratsämter Konstanz, Bodenseekreis (Friedrichshafen) und Lindau zuständig, am österreichischen Ufer die Bezirkshauptmannschaft Bregenz und am Schweizer Ufer die Kantonsverwaltungen der Kantone Sankt Gallen, Schaffhausen und Thurgau. Diese Schiffahrtsbehörden nehmen in erster Linie verwaltende Tätigkeiten wahr und sind unter anderem für die Erteilung von Patenten und Bootszulassungen zuständig.

WASSERSCHUTZPOLIZEI

Die Überwachung und Kontrolle der Schifffahrt auf dem Bodensee erfolgt von der deutschen Wasserschutzpolizei, der Schweizer Seepolizei und der österreichischen Seegendarmerie. Darüber hinaus nehmen sie auch Aufgaben wie die Ausübung der Sturmwarn- und Seenotrettungsdienste wahr. Oberstes Ziel ihrer Arbeit ist es, die Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee zu gewährleisten.

ZOLLDIENSTSTELLEN

Die Grenzkontrolle von Personen und Waren obliegt den jeweiligen Zolldienststellen. Für die Sportschifffahrt bestehen auf dem Bodensee im grenzüberschreitenden Verkehr einige Erleichterungen. Es sind dennoch zwingend die für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumente mitzuführen; das sind gültige Ausweispapiere für Personen und Boot. Diese sind bei einer Kontrolle den Zollbeamten auszuhändigen.

Mitgeführte Waren müssen den Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr entsprechen oder beim Zoll angemeldet werden.

1.3 REVIERKUNDE BODENSEE

Im Folgenden werden Ihnen die wichtigsten Zahlen, Daten und Fakten des Wassersportrevieres Bodensee in Kurzform veranschaulicht.

WASSEROBERFLÄCHE UND TIEFE

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Wasseroberfläche auf den Obersee und Untersee. Insgesamt hat der Bodensee eine Wasseroberfläche von 571 Quadratkilometern.

Wasseroberfläche und Tiefe des Bodensees	
Wasseroberfläche Bodensee gesamt	571 Quadratkilometer
Wasseroberfläche Obersee	500 Quadratkilometer
Wasseroberfläche Untersee	71 Quadratkilometer
Tiefste Stelle im Obersee zwischen Fischbach und Uttwil	254 Meter
Wasserinhalt	circa 50 Milliarden Kubikmeter/ 50 000 Milliarden Liter

Tab. 1: Wasseroberfläche und Tiefe

ABSTÄNDE UND DISTANZEN

Die folgende Darstellung zeigt die Distanzen zwischen unterschiedlichen Städten am Bodensee. Die weiteste Strecke am Bodensee ist die von Ludwigshafen nach Bregenz mit 63 Kilometern.

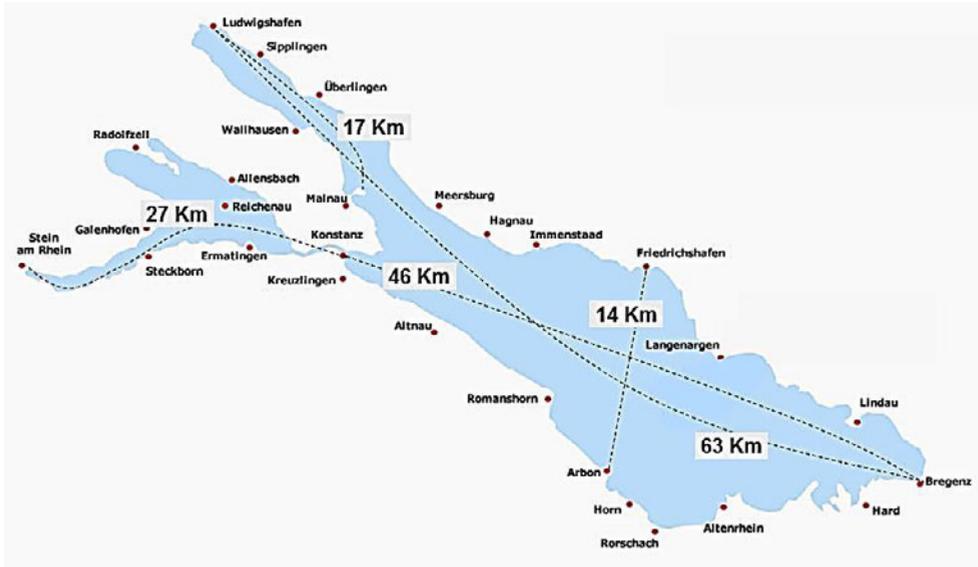


Abb. 3: Distanzen Bodensee

Distanzen	
von Ludwigshafen nach Bregenz	63 Kilometer
von Konstanz nach Bregenz	46 Kilometer
von Konstanz nach Stein am Rhein	27 Kilometer
von Ludwigshafen zur Insel Mainau	17 Kilometer
breiteste Stelle von Friedrichshafen nach Arbon	14 Kilometer

Tab. 2: Distanzen Bodensee

INSELN

Der Bodensee hat mehrere Inseln und Halbinseln. Die drei größten und bekanntesten Inseln im Bodensee sind die Inseln Mainau, Reichenau und Lindau.



Abb. 4: Inseln

SEEBODEN

Das Profil des Seebodens am Bodensee hat seine eigenen spezifischen Bezeichnungen. Der Seeboden wird in unterschiedliche Abschnitte unterteilt:

- Hang
- Wyss
- Halde
- Schweb
- Tiefhalde
- Tiefer Schweb

Die folgende Darstellung zeigt dazu beispielhaft die Zuordnung der Begriffe zu den einzelnen Profilabschnitten schematisch zwischen Langenargen auf der deutschen Seeseite und Rorschach in der Schweiz.

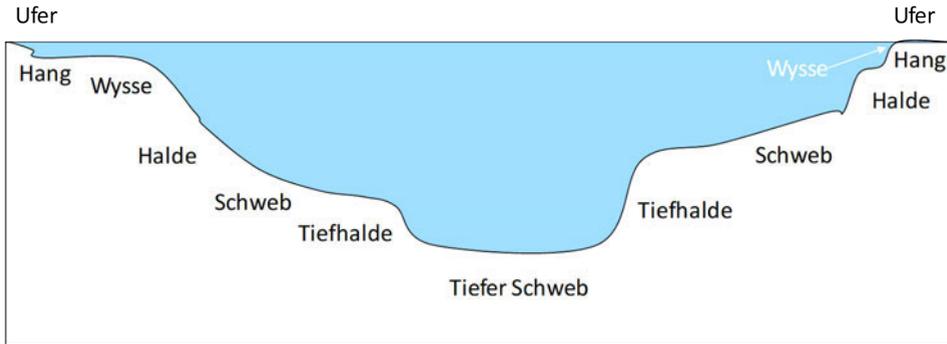


Abb. 5: Seeboden zwischen Langenargen und Rorschach

1.4. NATURSCHUTZGEBIETE

Der Bodensee beherbergt zahlreiche seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Viele Städte und Gemeinden insbesondere in Baden-Württemberg speisen ihre Trinkwasserversorgung mit Bodenseewasser. Dem Bodensee werden jährlich circa 170 Millionen Kubikmeter Wasser zur Trinkwasserversorgung entnommen.

Der Schutz der Natur und des Trinkwasserreservoirs Bodensee ist wichtig und fordert von der Sportschifffahrt daher größte Rücksicht und Sorgfalt. Naturschutzgebiete sind in der Regel durch weiße Dreieckstafeln mit grünem Rand, schwarzer Aufschrift „Naturschutzgebiet“ und schwarzem Adler gekennzeichnet.



Abb. 6: Ausschilderung Naturschutzgebiet

Die wichtigsten und bekanntesten Naturschutzgebiete am deutschen Bodenseeufer sind:

- Eriskircher Ried

- Wollmatinger Ried
- Halbinsel Mettnau

am österreichischen beziehungsweise am Schweizer Seeufer:

- Rheindelta
- Seefelder Ache
- Mehrerauer Seeufer

Das Befahren und Anlanden mit Wassersportfahrzeugen in Naturschutzgebieten ist untersagt. Es ist strikt Abstand zu halten. Das Betreten außerhalb der gekennzeichneten Wege ist ebenfalls untersagt.

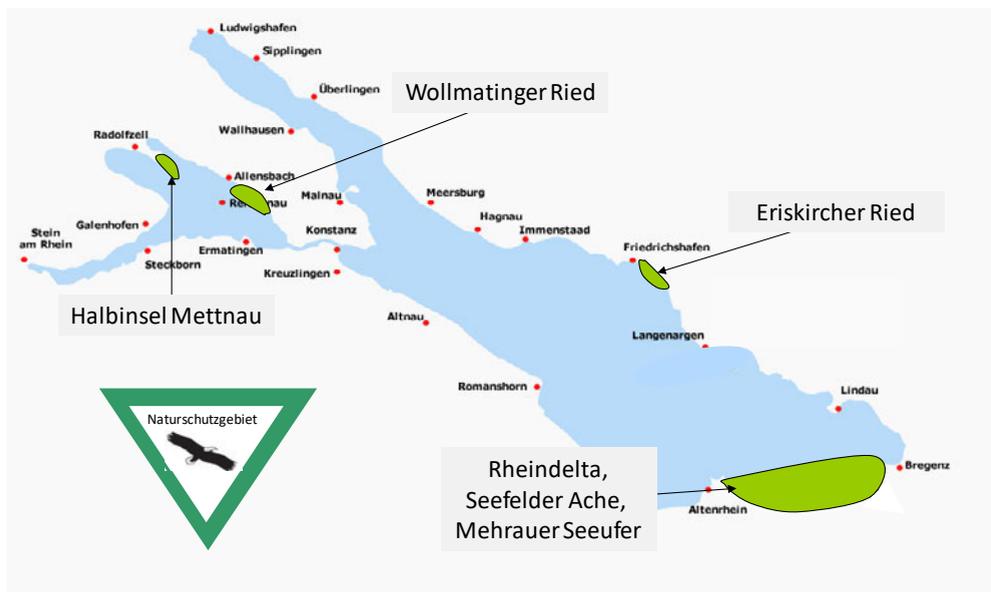


Abb. 7: Naturschutzgebiete

Umweltschutz ist im Wassersport ein sehr ernstes und wichtiges Thema. Er wird in diesem Buch aufgrund der vorhandenen Theorieprüfungsstruktur zum Bodenseeschifferpatent nicht als gesondertes Kapitel behandelt. Die jeweiligen Inhalte zum Thema Umweltschutz werden auf mehrere Kapitel verteilt. Sie werden im jeweiligen Kapitel wie in der Struktur der Theorieprüfung gesondert behandelt.

Nachdem Sie das Kapitel 1 „Rechtsverhältnisse und Revierkunde“ gelernt haben, sollten Sie folgende Prüfungsfragen beantworten können:

- 1 Welche Staaten grenzen heute an den Bodensee?
Deutschland, Österreich, Schweiz.
- 2 Wo gibt es auf dem Obersee Hoheitsgrenzen?
In der Konstanzer Bucht.
- 3 Wie sind die Hoheitsgrenzen auf den Rheinstrecken festgelegt?
In der Gewässermitte.
- 4 Was verstehen Sie unter einem Kondominium?
Gemeinsam verwaltetes Hoheitsgebiet.
- 5 Was verstehen Sie unter einer Realteilung in Bezug auf den Bodensee?
Gewässerteilung in der Mitte.
- 6 Welche besonderen Aufgaben nehmen die Schifffahrtsbehörden / Schifffahrtsämter wahr?
Erteilung von Zulassungen und Patenten.
- 7 Was für Aufgaben obliegen den Wasserschutzpolizeien / Seepolizeien?
Überwachung und Kontrolle der Schifffahrt.
- 8 Welche Aufgaben obliegen den Zolldienststellen?
Grenzkontrolle von Personen und Waren.
- 9 Welche grundsätzlichen Zoll- und Passvorschriften müssen Sie bei einem Grenzübertritt mit Ihrem Fahrzeug am Bodensee beachten?
Gültige Ausweispapiere für Personen und Boot mitführen, erforderlichenfalls beim Zoll melden.
- 10 Für welche Seeteile und Rheinstrecken gilt die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung?
Bodensee einschließlich Untersee, Alter Rhein und Rheinstrecken zwischen Konstanz und Schaffhausen.
- 11 Welche Behörden sind für den Vollzug der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung am deutschen Ufer zuständig?
Landratsämter Bodenseekreis, Konstanz, Lindau und Wasserschutzpolizei.

- 12 Welche in den Bodenseeanliegerstaaten einheitlich erlassene Bestimmung regelt die Schifffahrt auf dem Bodensee?
Bodensee-Schifffahrts-Ordnung.
- 13 Welche Behörden sind am deutschen Ufer für die Erteilung von Schifferpatenten und für die Zulassung von Wasserfahrzeugen zuständig?
Landratsämter Bodenseekreis, Konstanz und Lindau.
- 14 Wie groß ist die Fläche des Bodensees?
571 km².
- 15 Wie heißen die drei größten Inseln im Bodensee?
Mainau, Reichenau, Lindau.
- 16 Wie groß ist die Entfernung zwischen Ludwigshafen und Bregenz?
63 km.
- 17 Wie breit ist der Bodensee zwischen Friedrichshafen und Arbon?
14 km.
- 18 Wo befindet sich die größte Tiefe des Obersees?
Zwischen Fischbach und Uttwil.
- 19 Wie wird der Seeboden eingeteilt?
Ufer, Hang, Wyss, Halde, Schweb, Tiefhalde, Tiefer Schweb.
- 20 Wie groß ist die Entfernung zwischen Konstanz und Bregenz?
46 km.
- 21 Wie groß ist die Entfernung zwischen Ludwigshafen und der Insel Mainau?
17 km.
- 22 Wie groß ist die Entfernung zwischen Konstanz und Stein am Rhein?
27 km.
- 23 Nennen Sie die wichtigsten Naturschutzgebiete am Bodensee!
Eriskircher Ried, Wollmatinger Ried, Halbinsel Mettnau.
- 24 Welche Naturschutzgebiete liegen am Bodensee (österreichisches Ufer)?
Rheindelta, Seefelder Ache, Mehrerauer Seeufer.
- 25 Wie sind Naturschutzgebiete gekennzeichnet?
Durch weiße Dreiecktafeln, grüner Rand, schwarzer Adler und der Aufschrift „Naturschutzgebiet“.

- 26 Welche Vorschriften müssen Sie als Sportbootfahrer bei Naturschutzgebieten beachten?
Abstand halten, nicht hineinfahren, „Anlanden verboten“.
- 27 Wie tief ist die tiefste Stelle des Bodensees?
254 m.
- 28 Welche Bestimmungen müssen ein Sportbootführer und seine Mitfahrer beachten, wenn sie den Fischfang als Sportfischer ausüben wollen?
Erlaubnis und Befähigung muss vorhanden sein.
- 29 Welches ist die größte Breite des Bodensees und wo befindet sich diese?
14 km zwischen Friedrichshafen und Arbon.
- 30 In welchen besonders gekennzeichneten Gebieten dürfen Sie mit Ihrem Vergnügungsfahrzeug nicht anlanden?
In Naturschutzgebieten.
- 31 Wie heißt die Verbindung zwischen Obersee und Untersee?
Seerhein.
- 32 Welche Behörde ist am österreichischen Ufer für die Erteilung von Schifferpatenten und für die Zulassung von Wasserfahrzeugen zuständig?
Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

Nutzen Sie im Rahmen Ihres kostenlosen 5-Tage-Zugangs zum Onlinekurs Bodenseeschifferpatent²⁴ das Übungs- und Prüfungstool und laden Sie sich dort den vollständigen Prüfungsfragenkatalog inklusive der Antwortmöglichkeiten herunter. In der Prüfung erfolgt die Fragestellung im Single-Choice-Modus, wobei immer 1 Antwort aus 3 vorgegebenen Antwortmöglichkeiten richtig ist.

KAPITEL 2: PATENT, ZULASSUNG UND BESATZUNG

Dieses Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über die aktuell gültigen Vorschriften für das Führen und Halten von Sportbooten am Bodensee.

2.1. GELTUNGSBEREICH BODENSEESCHIFFERPATENT

Zum Führen eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb auf dem Bodensee, dessen Maschinenleistung 4,4 KW (= 6 PS) übersteigt, sowie zum Führen eines Segelfahrzeuges mit mehr als 12 Quadratmeter Segelfläche, ist als Befähigungsnachweis das „Bodenseeschifferpatent“ erforderlich.



Abb. 8: Bodenseeschifferpatent

Das Bodenseeschifferpatent wird in folgenden Kategorien erteilt:

- Kategorie A: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (motorbetriebene Vergnügungsfahrzeuge), soweit diese nicht unter die Kategorien B oder C fallen
- Kategorie B: Fahrgastschiffe
- Kategorie C: Güterschiffe und schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb
- Kategorie D: Segelfahrzeuge

Für Segelfahrzeuge mit Motor, deren Antriebsleistung 4,4 KW (= 6 PS) übersteigt, ist zusätzlich die Berechtigung der Kategorie A (Motorboot) erforderlich.

Zum Führen von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Höchstanzahl von 12 Fahrgästen genügt die Kategorie A beziehungsweise D, wenn der Patentinhaber

mindestens 21 Jahre alt ist. Bei einer zulässigen Höchstanzahl von mehr als 12 Personen ist die Kategorie B (Fahrgastschiffe) erforderlich.

Zum Befahren der Hochrheinstrecke, der Strecke zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen, ist zusätzlich noch die Kategorie H „Hochrhein“ als Zusatz zur Kategorie A erforderlich. Dazu ist nochmals eine gesonderte Theorie- und Praxisprüfung auf der Hochrheinstrecke erforderlich.

Die Zusatzkategorie H „Hochrhein“ wird in diesem Lehrbuch nicht behandelt, da dieser Lernstoff nicht Inhalt der Prüfungen Bodenseeschifferpatent A (Fahrzeuge mit Maschinenantrieb) und D (Segelfahrzeuge) ist.

2.2. VORAUSSETZUNGEN BODENSEESCHIFFERPATENT

Für die Erteilung des Bodenseeschifferpatents muss der Bewerber sowohl über das erforderliche Mindestalter als auch über die entsprechende Eignung und Befähigung verfügen.

Die Befähigung muss in einer theoretischen wie auch in einer praktischen Prüfung nachgewiesen werden.

Tipp: Besitzer des Sportbootführerscheins Binnen, Sportbootführerschein See oder Sportküstenschifferscheins können sich die praktische Prüfung dieser Scheine für das Bodenseeschifferpatent anerkennen lassen. Eine erneute Praxisprüfung ist dann nicht erforderlich.

Der Inhaber des Bodenseeschifferpatents muss das jeweils erforderliche Mindestalter erreicht haben:

- Kategorie A: 18 Jahre
- Kategorie B: 21 Jahre
- Kategorie C: 21 Jahre
- Kategorie D: 14 Jahre

Die Eignung zum Schiffsführer ist dann gegeben, wenn ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen vorhanden ist und keine anderen gesund-

heitlichen Einschränkungen der Tauglichkeit zum Schiffsführer vorliegen. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung auf einem Formblatt zu belegen. Das bisherige Verhalten der Person muss erwarten lassen, dass sie als Schiffsführer auf andere Rücksicht nimmt und gültige Vorschriften beachtet.

Ein Bodenseeschifferpatent kann bei erheblicher Pflichtverletzung als Schiffsführer oder im Straßenverkehr entzogen werden. Bei nicht mehr gegebener Eignung beziehungsweise Befähigung kann das Patent entzogen oder eingeschränkt werden.

2.3. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN VON FAHRZEUGEN

Jedes Fahrzeug auf dem Bodensee muss gekennzeichnet sein. In der Regel erfolgt die Kennzeichnung mit dem von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen, das aus einer Kombination von Buchstaben, die den zuständigen Landkreis kennzeichnen, und Zahlen besteht. Kleinere, nicht motorisierte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 2,5 Meter sind teilweise von der Zulassungspflicht ausgenommen und müssen lediglich mit Name und Anschrift des Eigners gekennzeichnet sein.

KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Wenn ein Boot eines der folgenden Kriterien erfüllt, unterliegt es der Untersuchungs- und Zulassungspflicht und muss mit einem amtlichen Kennzeichen versehen werden:

- Länge von 2,50 Metern und mehr
- motorbetriebene Fahrzeuge
- Fahrzeuge mit Koch- oder Sanitäreinrichtung

Ausnahmen gelten für Surfbretter, Paddel- und Rennruderboote ohne Motor. Diese benötigen kein Kennzeichen, sie müssen jedoch mit Namen und Anschrift des Eigners versehen werden.

Die Kennzeichen werden in Deutschland von den Landratsämtern Bodenseekreis in Friedrichshafen, Konstanz und Lindau erteilt. Folgende Kennzeichen werden von den Landratsämtern vergeben:

- Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen: FN

- Landratsamt Konstanz: KN
- Landratsamt Lindau: LI
- In Österreich: Bezirkshauptmannschaft Bregenz: V

Die Kennzeichen müssen wie folgt am Boot angebracht werden:

- Die Kennzeichen müssen an gut sichtbaren Stellen auf beiden Seiten des Bootes angebracht werden.
- Die Kennzeichen müssen mindestens 8 cm hoch sein.

Die Zulassung erlischt in der Regel nach drei Jahren und muss dann neu beantragt werden. Eine Überziehung beziehungsweise Überschreitung der Zulassung ist nicht zulässig. Der Fahrzeughalter wird von der Behörde, üblicherweise dem zuständigen Landratsamt, angeschrieben und an den Ablauf der Zulassung erinnert. Hiermit verbunden ist die Aufforderung, eine Bootsabnahme beim Landratsamt zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn bauliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung entziehen, wenn das Fahrzeug nicht mehr den gegebenen Vorschriften entspricht.

VORGESCHRIEBENE MINDESTAUSRÜSTUNG

Jedes zugelassene Boot muss mindestens die Ausrüstungsgegenstände, die in der Zulassungsurkunde vorgeschrieben sind, an Bord mitführen. Diese werden im Kapitel 8 „Seemannschaft“ ausführlich behandelt.

Es müssen so viele Rettungswesten an Bord sein, wie Personen an Bord sind. Die Rettungsmittel müssen geeignet sein und über einen vorgeschriebenen Mindestauftrieb von 100 Newton-Metern verfügen. Rettungsmittel für Kinder müssen in jedem Fall mit einem Rettungskragen ausgestattet sein.

Fahrzeuge mit Koch- oder Sanitäreinrichtung müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwasser und Abfällen ausgerüstet sein. Diese dürfen keinesfalls in den Bodensee abgelassen werden.

VERKAUF EINES BOOTES ODER VERLEGUNG DES LIEGEPLATZES

Der Verkauf eines Wassersportfahrzeuges ist der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen. Der zuständigen Behörde müssen die Anschrift des Erwerbers und der zukünftige Standort mitgeteilt werden.

Ändert sich der dauerhafte Standort des Bootes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, muss bei dieser innerhalb von zwei Monaten eine neue Zulassungsurkunde beantragt werden.

2.4. LÄRM- UND ABGASGRENZWERTE

Am Bodensee werden an Boote besondere Anforderungen hinsichtlich des Umwelt- und Gewässerschutzes gestellt. Es gelten Lärm- und Abgasgrenzwerte. Der Artikel 1 Absatz 10 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung besagt, dass durch den Betrieb eines Fahrzeuges nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden darf, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

LÄRMGRENZWERTE

Lärmgrenzwerte sind grundsätzlich einzuhalten. Das Betriebsgeräusch eines Motors darf, in 25 Metern seitlichem Abstand gemessen, den Wert von 72 dB (A) nicht überschreiten.

ABGASGRENZWERTE

Abgasgrenzwerte sind einzuhalten. Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die erstmals ab dem 1.1.1993 auf dem Bodensee zugelassen wurden, ist eine Abgastypenbescheinigung für den Motor erforderlich.

Nachdem Sie das Kapitel 2 „Patent, Zulassung und Besatzung“ gelernt haben, sollten Sie folgende Prüfungsfragen beantworten können:

33 Für welche Vergnügungsfahrzeuge ist ein Schifferpatent erforderlich?
Für Motorfahrzeuge über 4,4 kW Maschinenleistung und für Segelfahrzeuge über 12 m² Segelfläche.